

(5) Die Zahlung der Ehegatten- bzw. Kinderzuschläge, die nicht wegen Invalidität gezahlt werden, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zuschlag erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird.

(6) Wird der Antrag auf eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Leistungen später als 3 Jahre nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, wird die Leistung für 3 Jahre nachgezahlt.

(7) Die Zahlung der Übergangshinterbliebenenrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Ehegatte verstorben ist, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird. Bezog der Verstorbene bereits Rente, beginnt die Zahlung mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.

(8) Wird der Antrag auf die Übergangshinterbliebenenrente später als 3 Jahre nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten gestellt, verringert sich die Dauer der Zahlung der Rente um die Anzahl der Monate, um die der Antrag später als 3 Jahre nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten gestellt wird.

#### §67

(1) Die Zahlung der Unfallrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden, wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird. Die Zahlung beginnt jedoch frühestens mit dem Tag, der auf den Wegfall der wegen Arbeitsunfähigkeit gezahlten Geldleistungen der Sozialversicherung folgt.

(2) Wird der Antrag auf Unfallrente nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist gestellt, wird die Unfallrente von dem gemäß Abs. 1 möglichen Zeitpunkt an, längstens jedoch für 3 Jahre, nachgezahlt, wenn durch ärztliches Gutachten erwiesen ist, daß der Körperschaden bereits während dieser Zeit bestand. In allen anderen Fällen der späteren Antragstellung beginnt die Zahlung der Unfallrente mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

#### §68

(1) Die Zahlung der Invaliden-, Bergmannsinvaliden- bzw. Kriegsbeschädigtenrente beginnt,

- a) wenn Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit bezogen werden, mit dem auf den Wegfall der Geldleistungen folgenden Tag,
- b) mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, wenn kein Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit besteht.

(2) Die Zahlung der Hinterbliebenen-, Unfallhinterbliebenen- bzw. Bergmannshinterbliebenenrente sowie der Unterhaltsrente wegen Invalidität beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung. Bezog der Verstorbene bereits Rente, beginnt die Zahlung dieser Renten mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.

(3) Die Zahlung des Ehegatten- und Kinderzuschlages wegen Invalidität beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

#### §69

Bezog der Verstorbene eine Unfall-, Kriegsbeschädigten-, Bergmanns- oder Übergangsrente, die ohne Zuschläge niedriger war als die Mindestrente für Werkstätige mit weniger als 15 Arbeitsjahren, beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Rentner verstarb.

#### §70

(1) Die Zahlung des Pflegegeldes der Stufen I und II beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Zahlung der Rente beginnt.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes der Stufen III und IV sowie des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

(3) Die Zahlung des Pflegegeldes der Stufen III und IV sowie des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes für\* den Ehegatten und die Kinder beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Zahlung der Rente beginnt.

#### §71

##### Zahlung von Leistungen während des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug

(1) Für die Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug werden an Rentner keine Leistungen nach dieser Verordnung gewährt. Das gilt nicht für den Kalendermonat, in dem der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug beginnt oder endet.

(2) Für die Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug, für die dem Rentner gemäß Abs. 1 keine Leistungen gewährt werden, erhält der anspruchsberechtigte Ehegatte 50 % der Rente ohne Zuschläge des Verurteilten. Die Kinderzuschläge und der Ehegattenzuschlag werden dazu in voller Höhe gezahlt.

(3) Ist der Inhaftierte nicht verheiratet oder besteht für seinen Ehegatten kein Anspruch auf eine Leistung gemäß Abs. 2, werden für die Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, 50 % der Rente des Verurteilten einschließlich Kinderzuschläge oder, wenn es günstiger ist, die Kinderzuschläge in voller Höhe gezahlt.

(4) Auf Übergangsrente finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Entsteht der Anspruch auf Rente, Ehegattenzuschlag oder Kinderzuschlag während der Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug, ist gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 zu verfahren.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Zeit der Untersuchungshaft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 369 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) werden die dem Rentner nach dieser Verordnung zustehenden Rentenleistungen nachgezahlt.

##### Änderung von Leistungen

#### §72

(1) Änderungen in den Familien- und Einkommensverhältnissen, die für die Gewährung oder Höhe der Leistungen maßgebend sind, hat der Rentner der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verstirbt der Rentner, ist dies der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung durch Familienangehörige, Erben bzw. andere Personen, die den Verstorbenen betreut und seine Interessen wahrgenommen haben, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Tritt in den für die Zahlung der Leistungen maßgebenden Familien- und Einkommensverhältnissen oder aus anderen Gründen eine Änderung ein, ist eine neue Entscheidung zu treffen.

(4) Ergibt sich aus der Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse oder aus anderen Gründen eine Erhöhung der Leistung, wird die neue Entscheidung

- a) ab Ersten des Kalendermonats der Antragstellung oder
- b) ab Ersten des Kalendermonats der von der Sozialversicherung veranlaßten Feststellung

wirksam.

(5) Ergibt sich aus der Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse oder aus anderen Gründen eine Minderung der Leistung, wird die neue Entscheidung mit Ablauf